



**Anlage II zur Hausordnung vom 1. September 2025  
Nutzung von Räumen sowie des Innenhofes  
des Landtages Brandenburg**

**§ 1 Grundsätze der Nutzung**

- (1) Das Gebäude des Landtages sowie der Innenhof bilden eine landeseigene Liegenschaft. Die Inhaberin des Hausrechts ist die Präsidentin des Landtages. Vorbehaltlich der §§ 2, 3 und 4 darf die Liegenschaft einschließlich des Gebäudes nur für die in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten Veranstaltungen genutzt werden. Ein Anspruch auf Überlassung von Räumen bzw. des Innenhofes besteht nicht.
- (2) Die Liegenschaft dient primär der Durchführung von parlamentarischen Veranstaltungen. Parlamentarische Veranstaltungen sind:
  1. die Plenarsitzungen,
  2. Sitzungen der Ausschüsse und anderer parlamentarischer Gremien,
  3. Sitzungen der Fraktionen und Gruppen, einschließlich ihrer Arbeitskreise,
  4. Sitzungen des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag,
  5. Pressekonferenzen des Landtages, der Ausschüsse, anderer parlamentarischer Gremien, der Fraktionen und Gruppen,
  6. Veranstaltungen der Präsidentin im Rahmen ihrer protokollarischen Verpflichtungen und der Öffentlichkeitsarbeit des Landtages,
  7. mandatsbezogene Veranstaltungen einzelner Mitglieder des Landtages,
  8. Veranstaltungen der Landesbeauftragten gemäß Artikel 74 der Landesverfassung, soweit sie der Erfüllung der ihnen durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben zuzuordnen sind.Für Veranstaltungen gemäß Nummer 7 und 8 werden Beratungsräume nur zur Verfügung gestellt, soweit die Absicherung der parlamentarischen Veranstaltungen nach den Nummern 1 bis 6 dies zulässt.
- (3) Für die Einstufung als parlamentarische Veranstaltung ist es unschädlich, wenn der Veranstalter zur Gewinnung von Informationen für die parlamentarische Arbeit oder zu ihrer Unterstützung Dritte einlädt. Voraussetzung ist jedoch, dass die Verantwortlichkeit und -leitung eindeutig bei den jeweiligen Vertretern des Landtages (Veranstalter) liegt. Ausnahmen hiervon sind bei überregional organisierten Veranstaltungen gemäß Absatz 2 Nummer 6 möglich.
- (4) Obersten Landesbehörden können Räume für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, wenn deren Durchführung im Interesse des Landes liegen und sich die Veranstaltungen an die Öffentlichkeit richten. Parlamentarische Veranstaltungen haben Vorrang. Die Einbeziehung von Kooperationspartnern ist zulässig. Das Gleiche gilt für über die parlamentarische Nutzung hinausgehende Veranstaltungen von Fraktionen und Gruppen.
- (5) Die Nutzungsmöglichkeiten für Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften werden in gesonderten Vereinbarungen abschließend geregelt.
- (6) Bei der Nutzung der Beratungsräume, die den Fraktionen und Gruppen nicht zur alleinigen Nutzung zugewiesen sind, haben parlamentarische Veranstaltungen gegenüber nicht parlamentarischen Veranstaltungen Vorrang. Ausnahmsweise kann die Nutzungszusage für einen Beratungsraum zurückgenommen werden, wenn aus nicht vorhersehbaren Gründen die Durchführung parlamentarischer Veranstaltungen dies unausweichlich erfordert.
- (7) Die Präsidentin behält sich vor, von den Regelungen dieser Anlage im begründeten Einzelfall abzuweichen.

**§ 2 Plenarsaal**

- (1) Der Plenarsaal ist das Herzstück des Parlaments und darf nur in Ausnahmefällen für nicht parlamentarische Zwecke genutzt werden. Eine nicht parlamentarische Nutzung kommt insbesondere für Veranstaltungen in Betracht, die der Politischen Bildung oder der Außenrepräsentation des Landes dienen.
- (2) Eine kommerzielle oder parteipolitische Nutzung des Plenarsaals ist ausgeschlossen.
- (3) Die Gestattung der Nutzung des Plenarsaales kann zurückgenommen werden, wenn der parlamentarische Betrieb dies unausweichlich erfordert.

**§ 3 Innenhof**

- (1) Der Innenhof kann im Rahmen der geltenden Brandschutz- und Sicherheitsvorschriften durch Dritte für Veranstaltungen genutzt werden, wenn diese der Förderung der Verbundenheit der Bevölkerung mit dem Parlament dienlich sind.
- (2) Neben den für die Veranstaltung anfallenden Kosten ist der jeweilige Veranstalter auch für die Einhaltung der Brandenburgischen Versammlungsstättenverordnung und das Einholen etwaiger erforderlicher Genehmigungen verantwortlich.
- (3) Abweichend von § 19 der Hausordnung kann der Veranstalter zur Finanzierung der Veranstaltungen Eintritt erheben.

**§ 4 Kantine**

- (1) Die Kantine kann im Rahmen der geltenden Brandschutz- und Sicherheitsvorschriften durch Dritte genutzt werden, wenn die Veranstaltung mit der Würde des Parlaments vereinbar ist und parlamentarische Abläufe nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Eine Nutzung von Räumen für private Zwecke (Geburtstage, Hochzeiten, Firmenjubiläen, etc.) ist nicht gestattet.
- (3) Die Organisation der Veranstaltung erfolgt nach Zustimmung durch die Landtagsverwaltung durch den Betreiber des Landtagsgebäudes in eigener Verantwortung.

**§ 5 Verfahren**

- (1) Anträge auf Nutzung von Räumen (siehe Anhang) und des Innenhofs sind in der Regel vier Wochen vor der Veranstaltung schriftlich bei der Landtagsverwaltung, Präsidialbüro, einzureichen.
- (2) Die Entscheidung wird durch die Präsidentin getroffen. Mit der Entscheidung wird festgelegt, welche Organisationseinheit der Landtagsverwaltung für die Koordination der Veranstaltung zuständig ist.
- (3) Anträge auf Nutzung der Kantine sind beim Betreiber des Landtagsgebäudes (ZECH FM GmbH) einzureichen. Soweit dieser die Durchführung der Veranstaltung für möglich hält, ist der Antrag dem Referat V3 zur Entscheidung vorzulegen.
- (4) Ist eine Veranstaltung im Sinne des § 1 Absatz 4 oder 5 oder eine Veranstaltung im Innenhof genehmigt worden, hat der Veranstalter mit dem Betreiber des Landtagesgebäudes eine Nutzungsvereinbarung über die Nutzung der Räumlichkeiten oder des Innenhofs des Landtages abzuschließen.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für parlamentarische Veranstaltungen im Sinne des § 1 Absatz 2.

**§ 6 Besuchergruppen**

- (1) Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Landtages bietet der Besucherservice ein Besuchsprogramm für Gruppen sowie für Schülerinnen und Schüler an.
- (2) Abgeordnete, Fraktionen und Gruppen können nach Maßgabe freier Raumkapazitäten Besuchergruppen in

eigener Verantwortung betreuen. Dies ist dem Besucherservice des Landtages frühzeitig anzuzeigen.

### § 7 Ausstellungen

- (1) Das Foyer des Landtages ist für die allgemeine Öffentlichkeit zugänglich; in ihm präsentiert der Landtag, in der Regel im vierteljährlichen Wechsel, Ausstellungen. Sie müssen didaktisch aufbereitet sein und gesellschaftspolitische, historische oder naturwissenschaftliche Themen vorzugsweise mit landeskundlichem Bezug behandeln.
- (2) Vorschläge für Ausstellungen nach Absatz 1 sind mit einem Kurzexposé an die Stabsstelle Bereich Öffentlichkeitsarbeit zu richten.
- (3) Die Fraktionen und Gruppen des Landtages können in den unmittelbar zu ihren Büroräumen gehörenden Flurbereichen selbständig Ausstellungen präsentieren. Anregungen zur Gestaltung solcher Ausstellungen sind mit den Fraktionen und Gruppen direkt abzustimmen. § 10 Absatz 4 der Hausordnung bleibt hiervon unberührt.

### § 8 Verantwortung

Unbeschadet der Verantwortung des Betreibers des Landtagsgebäudes liegt die inhaltliche und organisatorische Zuständigkeit für die Veranstaltungen im Sinne der §§ 1 bis 4, für die Betreuung von Besuchergruppen und für Ausstellungen beim jeweiligen Veranstalter. Eine Inanspruchnahme von Räumen, um sie Dritten zu überlassen, ist unzulässig.

### § 9 Parlamentarische Abende

Parlamentarische Abende genehmigt die Präsidentin im Einvernehmen mit dem Präsidium.

## Anhang

### Für Veranstaltungen nutzbare Räume, Nutzungszeiten

1. Folgende Räume des Landtages können vergeben werden:

Raum-Nr.	Anzahl der Plätze	m <sup>3</sup>
E.050	30	67
E.060a-c	100	155
E.070a	50	126
E.070b	50	88
1.050	110	218
1.070a	55	126
1.070b	55	88
2.050a	55	125
2.050b	55	89
2.070	50	133
3.050	50	127
3.070	50	98
Plenarsaal	x	470
Lobby	x	
Kantine	160	220

x Einzelentscheidung, abhängig von sonstigen Veranstaltungen im Haus

2. Eine Nutzung kann grundsätzlich für folgende Zeiten genehmigt werden:

- Beratungsräume: freitags ab 15 Uhr, Wochenenden, Feiertage, Parlamentsferien.
- Plenarsaal: Wochenenden, Feiertage.
- Innenhof: Wochenenden, Feiertage.
- Kantine: abends, Wochenenden, Feiertage.